## Bekanntmachung über ein Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung eines Bodenabbaus im Nassabbauverfahren

- Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) -

## Vorhaben in 21649 Regesbostel, Kreisstraße 16 / Hasenallee

Die Heidelberger Sand & Kies GmbH betreibt den Abbau von Sanden im Bereich ihres Bodenabbaus in Holtorfbostel. Der Bodenabbau erfolgt auf rechtlicher Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.12.2015 zum Nassabbau. Die Antragstellerin beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz zur Erweiterung des bestehenden Sandabbaus im Nassabbauverfahren.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 25.02.2022 bis 24.03.2022 öffentlich ausgelegen. Gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die Stellungnahmen der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Landkreis Harburg lädt zum Erörterungstermin. Dieser findet statt am

Freitag, dem 14. Oktober 2022 um 10.00 Uhr in der Kreisverwaltung, Schloßplatz 6, 21423 Winsen Gebäude B, Raum B-024

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Bitte melden Sie Ihre Teilnahme unter 04171-693-463 (Frau Tschauder) oder 04171-693-604 (Frau Hirschfeld) oder per Mail unter 'bodenabbau72@lkharburg.de' <u>bis spätestens zum 10.10.2022</u> an.
- Außer der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den anerkannten Vereinigungen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sind nur die Betroffenen zugelassen. Für die Einlasskontrolle wird darum gebeten, dass sich die Teilnehmer ausweisen.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

- Eine Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht ist zu den Akten zu geben.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

gez. Tschauder